

Bürgemeister

Herrn

DER GEMEINDEVORSSTAND

Oberweser, den 30. Juli 1971

1. Das Baugebiet am Hopfenberg ist als reines Wohngebiet ausgewiesen. Die bauliche Nutzung, Dachform usw. sind im Bebauungsplan sehr streng reglementiert.
- Innenhalb einiger Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes hat es sich gezeigt, dass die Wünsche der Bauintressen nicht mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes übereinstimmen. In Einzelfällen zu bringen waren.
- Der Ortsfeilltätliche Wirtschaftswirksamkeit ist eine gewerbliche-Landwirtschaft- und Gewerbe-Landwirtschaft-
- mit regelmäßigen Baugebietes des Orteiles als reines Wohngebiet ist nach dem Ortsteil Verhältnissen entstanden. Hieraus resultieren Verhältnisse der Bebauung zu bebauendem Gelände in ein- bzw. zweigeschossige zu bebauende Gebiete läuft.
- Die Einzelheiten sind in der I. Andernung des Bebauungs-
- etwa - bis zweigeschossige Bebauungszuge lassen ist.
- Wohngebiet ist der baulichen Nutzung in WA = allgemeine Gemeinde gebunden, den Bebauungsplan so zu fassen, dass die Art der bebauungspolitik mit weiter solle die Andernung bewirken, dass im Bereich des Bebauungsplans eine Wohngebiet geplant ist. Weiter soll die Andernung das gesamte Gebiet verhindern.
- Aufgrund der geschillerten Sachlage sieht sich die Gemeinde beauftragt einen Sachverhalt aufzuklären.
2. Da sich an der planerischen Gestaltung des Bebauungs-
- plaunes nicht anders (z.B. Festsetzung und Größe der Baufläche), ist nach Erfassung der Gemeinde nur das Kreisbaumt als Träger öffentlicher Belange zu hören.

Begehung

Ortsfeilltätliche Wirtschaft, Flur 3, "Am Hopfenberg" vom 14.1.1970 zur I. Andernung des Bebauungsplans Nr. 1, Gemeinde Oberweser,

Im letzten Satz des Textes betreffe ich die Stellung der Bau-

Lichen Anlage ist in Stelle des Punktes in Semikolon zu setzen und folgender Nachsatz einzufügen:

sowie Stellung der baulichen Anlage

4.) Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücke in

Fußboden bis Geländeschwelle.

+) Die Sockelhöhe wird gemessen von Oberkante Straßeböschung -

Mindestgröße der Baugrundfläche (in qm)

475

beि 2-Geschoß. bis 1,25 m	beि 1-Geschoß. bis 1,00 m	beि Dachneigung bis 45°: net in	beि Dachneigung bis 45°: ja	beि Dachneigung 45°-53°: ja	beि 1-Geschoß. 0-53	beि 2-Geschoß. bis 1,25 m	Kniestock zulässig	Dachgauben zulässig	Sockelhöhe + (in m)	beि 2-Geschoß. bis 1,25 m	beि 1-Geschoß. bis 1,00 m	beि Dachneigung bis 45°: net in	beि Dachneigung bis 45°: ja	beि Dachneigung 45°-53°: ja	beि 1-Geschoß. 0-30	beि 2-Geschoß. bis 1,25 m	beि 1-Geschoß. bis 1,00 m	beि Dachneigung bis 45°: net in	beि Dachneigung bis 45°: ja	beि Dachneigung 45°-53°: ja	beि 1-Geschoß. 0-53
---------------------------	---------------------------	---------------------------------	-----------------------------	-----------------------------	---------------------	---------------------------	--------------------	---------------------	---------------------	---------------------------	---------------------------	---------------------------------	-----------------------------	-----------------------------	---------------------	---------------------------	---------------------------	---------------------------------	-----------------------------	-----------------------------	---------------------

Dachneigung: (in °)

Dachform: S = Satteldach

S, U, E = Walmdach

E = Flachdach

W = Walmdach

Satteldach

Geschoßdeckenanzahl (GZ)

Geschoßdeckenanzahl (GZ)

Geschoßanzahl (G)

Bauweise

Gebäude

WA 1 / WA 2

Der Grundstücke ab.

3.) Art der baulichen Nutzung, Bauweise, Dachform, Mindestgröße

WA

Allgemeines Wohngebiet

2.) Art der baulichen Nutzung

Bebauungsspläne erhalten folgende Fassung bzw. werden wie folgt ergebnzt:

Ziffern 2.), 3.) und 4.) der Planzeichen und Festsetzung des

Artikel I

geändert:

Aufgrund des Beschusses der Gemeindevertretung Oberweser vom 22.9.1971 wird der Bebauungssplan Nr. 1, Ortsfehl Gieselwerder, Flur 3, "Am Hopfenberg" vom 14.1.1970 Gemäß § 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) wie folgt geändert:

.....

des Bebauungsspalnes Nr. 1, Gemeinde Oberweser, Ortsfehl Giesel-

werder, Flur 3, "Am Hopfenberg" vom 14.1.1970

I. Änderung



Bürgermeister  
Herrn  
Obertreuer, den 3. Juni 1972

Die Genehmigung I. Andeutung des Bebauungsplans Nr. 1 "Am Hopfenberg", Ortsteil Gleisalwerder, wurde am 20. Mai 1972 bis 2. Juni 1972 öffentlich ausgeschlagen. Die Bekanntmachung der Planauslegung war am 28. April 1972 vollendet.

Zuletzt vom 2. Mai 1972 bis 2. Juni 1972 öffentlich ausgeschlagen. Die Genehmigung I. Andeutung des Bebauungsplans Nr. 1 "Am Hopfenberg", Ortsteil Gleisalwerder, wurde am 20. Mai 1972 bis 2. Juni 1972 öffentlich ausgeschlagen. Die Bekanntmachung der Planauslegung war am 28. April 1972 vollendet.

Ausschlagung nach der Genehmigung

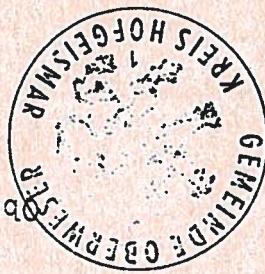
Vermerk über die amtliche Bekanntmachung und öffentliche



Bürgermeister  
Herrn  
Obertreuer, den 22. September 1971

Die I. Andeutung des Bebauungsplans Nr. 1 "Am Hopfenberg", Ortsteil Gleisalwerder, wurde durch Gemeinderat am 30.7.1971 beschlossen. Der Planentwurf hat am 20.8.1971 bis 20.9.1971 öffentlich ausgeschlagen. In der Zeit vom 20.8.1971 bis 20.9.1971 öffentlich ausgeschlagen. Die Bekanntmachung der Planauslegung war am 11.8.1971 vollendet.

Aufstellungen- und Offenlegungsvermerk



Obertreuer, den 22. September 1971

Dieze Andeutung des Bebauungsplans trifft mit dem Tag Lege nach Abschluß der amtlichen Bekanntmachung und öffentlichen Ausschaltung in Kraft.

## Artikel II

"Ausnahmen können in begrenztem Maße zugelassen werden."